

## **Anlage zur Beschlussfassung des Rates am 10.08.2021 über die Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 61 „Alte Schmiede“**

---

**Einwender:** A

**Stellungnahme vom:** 09.08.2021

### **Anregung:**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 04.08.2021, welches mir am 06.08. gegen 12.40 Uhr durch eine Mitarbeiterin der Gemeinde per Briefkasten zugestellt wurde, wurde ich aufgefordert bis zum 09.08. meine Bedenken gegen den geänderten Bebauungsplan zu äußern.

Während der zuständige Fachbereich seit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2021 insgesamt 45 Tage Zeit hatte soll ich innerhalb von 3 Tagen tätig werden. Dies ist mir aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Vielmehr erwarte ich eine angemessene Fristsetzung. In diesem Zusammenhang bitte ich auch um Zusendung einer Nordansicht des geplanten Bauvorhabens an der Bahnhofstraße.

Vielen Dank.

### **Abwägung:**

Dem Wunsch auf Verlängerung der Beteiligungsfrist wird nicht gefolgt.

Der Einwender A hat eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes am 21.06.2021 vorgebracht. Hierüber wurde in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.06.2021 beraten.

In gleicher Sitzung wurde die erneute öffentliche und verkürzte Auslegung beschlossen. Die Änderung des erneuten Entwurfs beinhaltet auch die vom Einwender vorgebrachte Reduzierung des Baukörpers und der zulässigen Geschossigkeit im MI 2. Eine Reduzierung der Grundflächenzahl wird auch weiterhin nicht für notwendig erachtet. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 entspricht der üblichen und auch in der Baunutzungsverordnung hinterlegten Obergrenze.

Es wurde eine Festsetzung im Bebauungsplan getroffen, dass die Stellplätze innerhalb der „ST“-Fläche nur mit wasserdurchlässigen Materialien angelegt werden dürfen.

Im Rahmen der erneuten Offenlegung war lediglich ein Vorbringen von Anregungen zu den geänderten Punkten möglich. Da der Einwender hierzu bereits mit Schreiben vom 22.06.2021 Stellung genommen hat, wird keine weitere Fristverlängerung als notwendig erachtet. Vielmehr ist die Beteiligungsfrist in der Zeit vom 23.07. – 09.08.2021 mit Bekanntmachung vom 09.07.2021 veröffentlicht worden. Zudem erfolgte eine weitere Info auf der Homepage.

Der Einwender wurde im Infoschreiben vom 04.08.2021 keineswegs verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben. Er wurde lediglich nochmals über die durchgeführte Beteiligung informiert.

Der Bebauungsplan wird als Angebotsplan entwickelt und trifft allgemeine Festsetzungen zur Baugrenze, Baukörperhöhe, .... Eine genaue Detailplanung des Baukörpers ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Dem Einwender wird im Nachgang das Angebot unterbreitet, die dem Bauamt vorliegenden Unterlagen des Architekten einzusehen.